

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Ingenieurtechnischer Verband für
Altlastenmanagement und
Flächenrecycling e.V. (ITVA)
Invalidenstraße 34

10115 Berlin

Bearbeitet von
Stefan Nolte

E-Mail-Adresse:
Stefan.Nolte
@mu.niedersachsen.de*

EINGEGANGEN

01. April 2015

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
38 - 0122/3/18

Durchwahl (0511) 120-
3154

Hannover
24.03.2015

Verbandsbeteiligung – Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Entwurf für die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geplante Förderrichtlinie Brachflächenrecycling (Stand: 24.03.2015) zur Kenntnis. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, bis

Donnerstag, den 07. Mai 2015

zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit der geplanten Richtlinie sollen Vorhaben zur Sanierung von verschmutzten Flächen zum Zwecke der Erhöhung der nachhaltigen Nutzung von Brachflächen gefördert werden. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt und der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.

Zuwendungsempfänger können Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Voraussetzungen und weiteren Rahmenbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen sind über weite Strecken durch die Vorgaben bedingt, die die EU für den Einsatz ihrer Finanzmittel aufgestellt hat: Es werden nur freiwillige Sanierungsmaßnahmen gefördert, d.h. eine Entlastung der nach deutschem Bodenschutzrecht für eine Altlast Verantwortlichen ist ausgeschlossen. Der Anteil der EFRE-Fördermittel ist auf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Diese Förderung soll mit Mitteln des Landes angehoben werden, im Regelfall auf bis zu maximal 60 Prozent, in Sonderfällen auf bis zu maximal 65 Prozent.

Wesentliche Auswahlkriterien sollen die Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung (hierzu ist ein Nachnutzungskonzept vorzulegen), die Art der Sanierung, die Effizienz der Maßnahme, das Gefährdungspotenzial der Fläche sowie eine regionalfachliche Komponente (regionale Entwicklung und besonderer Unterstützungsbedarf) sein.

Für die Verfahrensabwicklung ist die NBank in Hannover als Bewilligungsstelle zuständig.

Sollte Ihnen eine Stellungnahme vor dem 07. Mai 2015 möglich sein, freue ich mich, wenn Sie mir diese entsprechend früher zukommen lassen könnten. Sollten Sie von einer Stellungnahme absehen, wäre ich für eine kurze Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Nolte

ENTWURF (Stand: 24.03.2015)

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Sanierung von verschmutzten Flächen
(Förderrichtlinie Brachflächenrecycling)**

RdErl. d. MU v. XX.XX.2015 — 38-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Erl. v. XX.XX.2015 (Nds. MBl. S.XXX)
— VORIS XXX —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben zur Sanierung von verschmutzten Flächen zum Zwecke der Erhöhung der nachhaltigen Nutzung von Brachflächen. Die Vorhaben dienen dem Schutz der Umwelt und der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65),
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für

das gesamte Landesgebiet, also für das Zielgebiet „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Zielgebiet „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten (Konversionsflächen)) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch die Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten. Eingeschlossen sind erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen. Umfasst sind auch Gebäudeabbrüche, soweit Ausgaben hierfür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

- für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- soweit der Antragssteller oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist und diese Verpflichtung durchsetzbar ist,
- soweit die untere Bodenschutzbehörde das Vorhaben im Wege der Ersatzvornahme ausführt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden an

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,
- Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
- juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbar-

keit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3. Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Zielgebiet (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Die Förderung setzt voraus, dass der Antragsteller für die zu sanierende Fläche ein Nachnutzungskonzept vorlegt. Im Nachnutzungskonzept ist darzustellen, dass und inwiefern die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt werden wird. Zudem ist darin auszuführen, wie das Vorhaben zu den Entwicklungszielen der jeweiligen Gebietskörperschaft beiträgt. Hierzu hat der Antragsteller das Vorhaben mit der jeweiligen Gebietskörperschaft abzustimmen. Ebenfalls ist darzulegen, ob und inwiefern die geplante Nachnutzung zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie des betroffenen Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) beiträgt.

4.3 Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige beauftragt werden, bedürfen diese einer Anerkennung nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

4.4 Soweit das Vorhaben eine Altlast betrifft, muss diese in das Altlastenkataster aufgenommen und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchgeführt worden sein.

4.5 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.6 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung für ein Vorhaben mindestens 50.000 EUR betragen.

4.7 Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung
- Art der Sanierung
- Effizienz der Maßnahme
- Gefährdungspotenzial der Fläche
- Regionalfachliche Komponente

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage zu diesem Erlass ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Zielgebieten maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Förderung wird mit Mitteln des Landes ergänzt. Diese Ergänzung wird juristischen Personen des privaten Rechts in Höhe von maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, den übrigen Zuwendungsempfängern in Höhe von maximal 15 Prozent. Bei Kommunen ist im Rahmen der Ergänzung der Förderung mit Mitteln des Landes deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für die Detailplanung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für die Abfallentsorgung.

5.5 Nicht förderfähig sind

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u.ä.,
- Finanzierungskosten,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Vorhaben zu tragen gehabt hätte,
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist,
- Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

5.6 Wird die Zuwendung im Rahmen des Art. 45 VO (EU) Nr. 651/2014 an ein Unternehmen gewährt, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die durch die Sanierung entstehende Wertsteigerung. Die Wertsteigerung wird mit der Bewilligung verbindlich festgelegt. Soweit Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung erforderlich sein sollten, sind diese von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und vom Antragssteller beizubringen.

5.7 Wird die Zuwendung nicht an ein Unternehmen gewährt, so sind die zuwendungsfähigen Aus-

gaben auf einen Betrag begrenzt, der sich aus dem aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Wertes der Nettoeinnahme über einen angemessenen Bezugszeitraum ergibt. Fünf Jahre stellen in der Regel einen angemessenen Bezugszeitraum dar.

Können die Einnahmen vorab nicht objektiv geschätzt werden, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich um die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erzielt werden.

Überschreiten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 1.000.000 EUR nicht, werden spätestens mit Einreichen des Verwendungsnachweises die zuwendungsfähigen Ausgaben um die direkt während der Durchführung des Vorhabens entstandene Nettoeinnahme verringert. Dabei darf die Zuwendung keinesfalls über dem Betrag liegen, der sich aus den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks ergibt.

Die Berechnung der Nettoeinnahme erfolgt entsprechend Art. 61 (EU) VO 1303/2013.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung der Kosten für das geförderte Vorhaben zu verfolgen und durchzusetzen, es sei denn, dass eine erfolgreiche Durchsetzung nachweisbar nicht zu erwarten ist. Nach erfolgter Kostentragung durch die Dritten ist die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zu reduzieren. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit durch das Vorhaben ein Anspruch auf Wertausgleich nach § 25 BBodSchG für den Zuwendungsempfänger entsteht.

6.2 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.4 Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.5. Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 ESI-VO), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 ESI-VO), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 ESI-VO) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.6 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.7 Nummer 8.7 der VV/VV-GK zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden EU-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz kann Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV/VV-GK zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.

7.7 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.8 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und

geprüft werden.

7.9 Mit dem Nachweis der Verwendung sind anzugeben

- die Größe der Gesamtfläche, deren nachhaltige Nachnutzung durch die Förderung unterstützt wird,
- die Größe der Fläche, die revitalisiert und einer erneuten Bebauung bzw. Nutzung zugeführt worden ist bzw. wird,
- die Größe der Fläche, bezüglich der Freiräume und grüne Infrastruktur geschaffen worden ist bzw. wird und
- die Menge an belastetem Material (Belastung \geq Z2), die entsorgt worden ist.

7.10 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim im Weg von Vor-Ort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger die Tatbestände, auf die sich die Zahlungen an die Zuwendungsempfänger stützen. Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ist zu ergänzenden fachlichen Prüfungen der Vorhabensausführung berechtigt. Bei festgestellten Beanstandungen informiert das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die Bewilligungsstelle. Die Kontrollen können unangekündigt durchgeführt werden.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:

...

Anlage

Scoring-Modell

Anlage

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.7 des Bezugserrlasses werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 70 Punkte anhand fachspezifischer und bis zu 30 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien. Die sich aus der Bewertung der fachspezifischen Kriterien ergebende Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 40 Punkte. Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertung	Höchstpunktzahl
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachspezifischen Bewertungskomponente		70
<p>A – Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung</p> <p>Positiv zu bewerten ist, wenn die im Nachnutzungskonzept aufgeführten Nachnutzungsperspektiven besonders konkret und nachvollziehbar sind. Ein hoher nachhaltiger Effekt der geplanten Nachnutzung ist besonders hervorzuheben. Neben dem konkreten Nutzen, den das Wiedernutzbarmachen der Flächen bzw. die Schaffung von Freiräumen und Grünflächen hat, werden auch besondere Merkmale des Vorhabens betrachtet, die sich positiv oder negativ auf die Entwicklung der Standorte auswirken.</p>		20
<p>B – Art der Sanierung</p> <p>Je größer der Beitrag zum Umweltschutz, desto höher ist die Art der Sanierung zu bewerten. Eine vollständige Dekontamination ist daher i.d.R. höher zu bewerten als eine bloße Sicherungsmaßnahme. Soweit eine biologische Sanierung durchgeführt werden soll und dies zu einer effektiven Entgiftung des Bodens führt, ist auch diese Art der Sanierung als besonders ökologische Maßnahme besonders positiv zu bewerten.</p>		10
<p>C – Effizienz der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme ist umso effizienter, je niedriger die Kosten pro m² sanierter Fläche sind. Wird also viel Fläche mit relativ geringen Kosten wieder nutzbar gemacht, ist dies besonders positiv zu bewerten.</p>		20
<p>D – Gefährdungspotenzial der Flächen</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung sind hier die Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, das Schadstoffinventar und das Ausmaß der Grundwassergefährdung zu bewerten. Ein grds. hohes Gefährdungspotenzial haben z.B. Materialien, die entsprechend LAGA einer Belastungsstufe \geq Z2 zugeordnet werden können.</p>		20
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente		30
A – regionale Entwicklung		20
A1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie .		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0 Punkte	

Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele ¹ .	5 Punkte	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ² . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10 Punkte	
A2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		5
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0 Punkte	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften / relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2 Punkte	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure (Projektträger-schaft einschl. gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5 Punkte	
A3: Zusatzkriterium: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0 Punkte	
Kriterium ist erfüllt.	5 Punkte	
B – Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an 2 unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten 10 Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung	
2: Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung	

¹ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

² Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus
und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung
und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.